



FREIHERR-VOM-STEIN-SCHULE GYMNASIUM

STADT  FRANKFURT AM MAIN

SCHULVEREINBARUNG

Über 900 junge Menschen besuchen die Freiherr-vom-Stein-Schule. Außerdem arbeiten hier fast 100 Erwachsene z.B. Lehrkräfte, Sekretärinnen, Schulhausverwalter, Schulassistent, Reinigungskräfte und Ehrenamtliche (s. Schülerbibliothek) sowie weitere pädagogische und nicht pädagogische Mitarbeiter. Um mit Freude, Offenheit, Engagement und einem Ziel zu arbeiten und zu lernen, muss man sich gegenseitig akzeptieren, respektieren und tolerieren. Dies Handeln und Zusammenleben ist nur durch gemeinsame Regeln möglich, die für uns alle gelten und umgesetzt werden.

LEITSÄTZE:

In unserer Schule

- stellen wir Lehren und Lernen in das Zentrum unserer Arbeit,
- finden Wissen und Leistungsbereitschaft hohe Anerkennung,
- gelten Zuverlässigkeit und Verantwortung,
- haben Rücksichtnahme, gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Toleranz besondere Bedeutung,
- werden Konflikte gemeinsam und friedlich gelöst,
- lernen wir demokratisches Verhalten,
- lernen wir umweltbewusstes Verhalten,
- behandeln wir Bücher, Lehrmaterial und die Einrichtung der Schule schonend.

A. GEGENSEITIGE RÜCKSICHTNAHME

1. Niemand wird in unserer Gemeinschaft rücksichtslos behandelt oder in sonstiger Form diskriminiert. Jeder muss durch sein Verhalten aktiv dazu beitragen, dass sich alle an der Schule wohl fühlen können.

Alle Lehrkräfte und das nicht pädagogische Personal (Sekretärinnen, der Schulhausverwalter, der Schulassistent, das Bibliothekspersonal, das Personal der Cafeteria) sind berechtigt bei Verletzung von Grundsätzen einzuschreiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert den Schulalltag. Das bedeutet, dass wir auf den Fluren nicht drängeln oder die Gänge blockieren und insbesondere auf den Treppen aufeinander Acht geben sowie dass wir in respektvollem Ton miteinander umgehen, dass wir uns nicht beleidigen und nicht beschimpfen.

3. Personen dürfen nicht gegen ihren Willen und ohne ihr Einverständnis fotografiert und gefilmt werden. Fotos und Filme dürfen nur im Einverständnis mit den betroffenen Personen publiziert werden.
4. Diebstahl ist keine Bagatelle, sondern eine Straftat. Trotzdem sollten größere Wertbeträge und Wertgegenstände nicht mitgebracht werden. Insbesondere dürfen Geld und Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, damit es keine Möglichkeit zum Diebstahl gibt. Für unbeaufsichtigt im Schulhaus oder auf dem Schulgelände abgestellte/abgelegte Mappen, Brillen, Taschen oder Kleidungsstücke usw. haftet die Schule nicht. Fundsachen werden im *Sekretariat* abgegeben.
5. Wir verzichten darauf, andere zu belästigen oder zu stören, insbesondere, wenn damit gesundheitliche Beeinträchtigungen verbunden sein können, z.B. die Benutzung von Sprühdeodorants in den Sportumkleiden (Asthma, Allergie).

B. UNTERRICHT

Jede und jeder Einzelne ist für eine gute Unterrichtsatmosphäre verantwortlich!

6. **Der Unterricht beginnt und endet pünktlich – für alle am Unterricht Beteiligten!**
Zu Unterrichtsbeginn wird das Arbeitsmaterial bereitgelegt.
7. Sollte eine Lehrerin bzw. ein Lehrer nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse/dem Kurs sein, so muss spätestens nach 10 Minuten eine von der Lerngruppe beauftragte Person die Schulleitung informieren.
8. Für **Änderungen des regulären Stundenplanes** (besondere Veranstaltungen, Raumänderungen, Vertretungsregelungen, Unterrichtsausfälle usw.) gibt es eine Anzeigetafel im Foyer. Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich täglich, vor und nach ihrem Unterricht.
9. Die Nutzung von Mobiltelefonen oder elektronischen Geräten ist im Foyer erlaubt. Ausgenommen ist die Benutzung in der Cafeteria während der Mittagspause (12:30 Uhr – 14:15 Uhr). Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle Geräte lautlos sind und die Nutzung nicht missbräuchlich erfolgt, z.B. das Filmen oder Fotografieren von Personen, Aufzeichnen von Gesprächen, die Verbreitung illegaler Inhalte etc. Das Telefonieren ist nur außerhalb des Schulgebäudes im Bereich vor der Cafeteria gestattet. Die jeweilige Lehrkraft kann die Nutzung des Mobiltelefons oder des elektronischen Gerätes zu Vorbereitungs- und/oder Unterrichtszwecken erlauben. Bei abweichendem Nutzungsverhalten kann die Lehrkraft das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages einbehalten.
10. **Während des Unterrichts wird nicht gegessen und in der Regel auch nicht getrunken.** Getränke dürfen nur in wieder verschließbaren Behältnissen in die Unterrichtsräume mitgebracht werden. Das Kauen von Kaugummis ist im regulären Unterricht nicht erlaubt.
11. **Die Klassen teilen** in Absprache mit der Klassenleitung folgende Ämter ein: Klassensprecherin bzw. Klassensprecher, Tafeldienst, Klassenbuchführung. Klassensprecher/in wird gewählt.
12. **Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen:** Es gelten die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes und die Beschlüsse der Gesamtkonferenz:

Fühlt sich ein/e Schüler/in krank, meldet sie oder er sich bei der Lehrkraft (Vermerk im Klassenbuch) und im Sekretariat (Vermerk in dem ausgelegenen Ordner). Von dort werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Nicht abgemeldete Schüler/innen werden als unentschuldigt (ue) eingetragen.

Fehlende bzw. kranke Schüler/innen müssen spätestens am 3. Fehltag bzw. Unterrichtstag schriftlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch einen Erziehungsberechtigten geschehen, volljährige Schüler/innen können sich selber entschuldigen. Im Kurssystem der Oberstufe haben die Schüler/innen ihre Entschuldigungen jedem einzelnen Lehrer des versäumten Unterrichts vorzulegen (Dokumentationsblatt nicht vergessen!). In der Mittelstufe wird die Entschuldigung zunächst der Kursleitung (z.B. Sprachunterricht, Religionsunterricht, Wahlpflichtunterricht) und anschließend dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorgelegt.

Die Klassenleitung kann Schüler/innen für 1 oder 2 Tage beurlauben. Beurlaubungen vor oder nach Ferienzeiten sowie längere Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen spätestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich mit eingehender Begründung beantragt und von dieser genehmigt werden.

c. AUFENTHALT IM SCHULGEBÄUDE UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

Jeder schulfremde Besucher muss im Sekretariat gemeldet werden.

13. Vor 7.50 Uhr ist der Aufenthalt aus Aufsichtsgründen nur im Erdgeschoss des Gebäudes erlaubt.
14. **Aufenthaltsmöglichkeiten während der großen Pausen:** Während der großen Pausen sollten alle Schüler/innen das Schulgebäude verlassen. Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nur im Foyer, in der Bibliothek, in den Toiletten und darüber hinaus in der Cafeteria gestattet. Zu Beginn der großen Pausen ist es nicht gestattet die Treppen hinaufzugehen, um Zusammenstöße/Unfälle mit der großen Anzahl herab gehender Schüler/innen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung dürfen die Spinde zu Beginn und Ende der Pause genutzt werden. (Wenn man von oben runtergeht, darf man also einen Zwischenhalt beim Spind machen.)

Schulhof: Es ist verboten auf Mauern, Zäune, Fahrradständer und Bäume zu klettern. Sämtliche Fahrräder, Roller oder sonstige Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

Die hinteren Treppenaufgänge zur Hedderichstraße und die Ausgänge Hedderich- und Kaulbachstraße dienen ausschließlich als Notausgänge und dürfen entsprechend nur im Notfall benutzt werden.

Niemand darf sich auf die Treppe und die Heizung setzen.

15. Während der Unterrichtszeit darf der Unterricht nicht durch Lärm auf dem Hof und im Foyer gestört werden. Auch ist während der Unterrichtsstunden der Aufenthalt in den Treppenhäusern und Gängen nicht gestattet. Nach Beendigung des planmäßigen Unterrichts verlassen die Schüler/innen das Schulgebäude. Fahrschülern/innen stehen das Foyer und die Cafeteria (außerhalb der Essenszeiten) als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

In der Cafeteria üben die Pächterin oder der Pächter das Hausrecht aus! Jede Besucherin und jeder Besucher ist mitverantwortlich, dass die Cafeteria ein ansprechender und angenehmer Aufenthaltsort bleibt. Jeder Besucher der Cafeteria räumt selbstverständlich den von ihm verursachten Müll weg. Die Rücksichtnahme auf die anderen Cafeterianutzer und die Betreiber zeigt sich darüber hinaus darin, dass nicht zu viel Lärm gemacht wird (s. 26).

16. Außerhalb der Turnhalle ist das **Ballspielen** im Gebäude wegen Verletzungsgefahr und Gefahr der Sachbeschädigung nicht erlaubt. Auf dem Schulhof darf nur in den großen Pausen mit **Schaumstoffbällen** (keine Tennisbälle!) gespielt werden.
17. **Das Werfen von Schneebällen** ist wegen der erheblichen Verletzungsgefahr **verboten!**
18. **Fachräume und Sporthallen** dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer anwesend ist. Die Lehrer/innen schließen die Unterrichtsräume ab, wenn sie sie verlassen.
19. **Das Verlassen des Schulgeländes ist nur für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe erlaubt.** Bei Verstoß endet die Aufsichtspflicht der Schule und damit auch die Haftung des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt am Main für Personen- und Sachschäden.

Wenn Kinder in der Mittagspause zum Essen nach Hause gehen können, kann auf Antrag der Eltern vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

20. **Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.** Auch vor den Schuleingängen wird nicht geraucht. Es versteht sich von selbst, dass alle anderen Drogen einschließlich Alkohol streng verboten sind.
21. Die **Bibliothek** ist ein Arbeitsraum. Damit ein konzentriertes Arbeiten möglich ist, kann sie nicht gleichzeitig als Aufenthaltsraum dienen.

D. SAUBERKEIT IM SCHULGEBÄUDE UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

22. **Jeder ist mitverantwortlich** für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Zum Essen und zum Trinken setzen wir uns an einen dafür geeigneten Platz (nicht Flure oder Treppenhäuser!) und achten darauf die Böden sauber zu halten.
23. **Lehrkräfte sowie die Schüler/innen sind für den Zustand ihrer Unterrichtsräume verantwortlich.** Vor dem Verlassen eines Raums sorgen alle dafür, dass ihre Arbeitsplätze sauber und ordentlich sind und die Tafel gesäubert ist. In jedem Raum gibt es Besen und Kehrschaufel.
24. Die **Einrichtungen der Schule** sowie die Lehr- und Lernmittel, vor allem auch Lehrbücher, werden sorgfältig behandelt und Lehrbücher daher eingebunden.
25. **Beschädigungen** müssen umgehend dem/r Fachlehrer/in, dem/der Klassenlehrer/in, dem Schulhausverwalter oder im Sekretariat gemeldet werden und werden nach dem Verursacherprinzip geregelt.
26. Für die Cafeteria und die Bibliothek gelten zusätzliche Regelungen (s. z.B. Mensa *Knigge*).

E. KONFLIKTE UND LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

27. Körperliche und seelische Gewalt sind keine Mittel zur Lösung von Konflikten und für alle streng verboten! Stattdessen setzen wir auf Vorbeugung und Vermittlung.

Bei Sorgen und bei Konflikten zwischen den Angehörigen der Schule stehen als Ansprechpartner zur Verfügung: Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Tutorin oder Tutor, Klassensprecherin oder Klassensprecher, Mitglieder der SV, Mentorinnen oder Mentoren (Schülerinnen und Schüler der Oberstufe für die Klassen 5 und 6), Aufsicht führende Lehrerinnen und Lehrer, Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer (besser bekannt als Vertrauenslehrerin oder Vertrauenslehrer), Beratungslehrerin oder Beratungslehrer für Suchtfragen und Drogenprävention, die Schulleitung, Elternvertreterinnen und Elternvertreter usw. – letztlich jede Person, zu der man Vertrauen hat.
28. **Wenn jemand Hilfe braucht**, sehen wir nicht weg, sondern leisten sie sofort – im Unterricht und während der Pausen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Pausenaufsicht **sind verpflichtet**, Hinweisen von Schülerinnen und Schülern auf gewalttätige Auseinandersetzungen sofort nachzugehen und gegebenenfalls einzugreifen.
29. **Wir wollen Demokratie lernen, erfahren, praktizieren.** Besonders wichtig sind dabei die Gremien an der Schule: Schülerrat, Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und Schulkonferenz. Um Demokratie in der Schule lebendig zu machen, brauchen diese Gremien unsere Mitarbeit bzw. Unterstützung. Wir akzeptieren Mehrheitsentscheidungen auch dann, wenn unsere Vorstellungen dabei keine Berücksichtigung gefunden haben.

F. BEI ZUWIDERHANDLUNGEN GILT:

Diese Schulvereinbarung ist für alle verbindlich. Wer gegen sie verstößt, wird für die Folgen seiner Handlung zur Rechenschaft gezogen. In Frage kommen pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (s. dazu auch § 82 Hessisches Schulgesetz), gegebenenfalls werden auch Schadenersatzforderungen gestellt.

G. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

Die Schulvereinbarung wurde von Lehrkräften, Schüler/innen sowie Eltern erarbeitet. Mit dem Eintritt in die Freiherr-vom-Stein-Schule erkennen Lehrkräfte, Schüler/innen sowie Eltern diese Schulvereinbarung als verbindlich an und achten auf ihre Einhaltung.

Sie tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die Schulvereinbarung wurde verhandelt:

- a) in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 18. Mai 2016
- b) in der Sitzung des Schülerrates am 25.05.2016
- c) in der Sitzung des Schulelternbeirates am 19.05.2016

Sie wurde beschlossen in der Sitzung der Schulkonferenz am 30.05.2016

Dr. F. Ausbüttel
Schulleiter

Schüler/Schülerin

Erziehungsberechtigte